

Bis zu 14 Tage AU – auch nach telefonischer Anamnese

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (§ 4 Abs. 1 Satz 3) rückwirkend zum 23. März 2020 beschlossen. Demnach „darf die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, für einen Zeitraum von **bis zu 14 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese** und zwar im Wege der persönlichen Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung erfolgen“. Die Änderung ist **bis zum 19. April 2020** befristet.

Das rückwirkende Inkrafttreten dieser nachgelagerten Beschlussfassung des G-BA zum 23. März 2020 sorgt für die erforderliche Rechtssicherheit der inzwischen erfolgten befristeten Änderung des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) vom 23. März 2020.

>> Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat alle wichtigen Informationen zur telefonischen AU-Bescheinigung zusammengefasst:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Krankschreibung.pdf